



**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

76. Sitzung (nicht öffentlich)

10. November 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Aktuelle Viertelstunde

Der Ausschuß behandelt auf Antrag der CDU-Fraktion das Thema "Stand der Planungen für den Bau neuer forensischer Kliniken in Nordrhein-Westfalen".

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4200
Vorlage 12/2860

Der Ausschuß fährt in der Einzelberatung der ihn betreffenden Teile des Einzelplans 11 - Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit - fort und behandelt die Kapitel 11 070, 11 130, 11 080, 11 230, 11 240 und 11 250.

(Diskussionsprotokoll Seite 6)

3 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4063
Vorlage 12/2974

Der Ausschuß führt zu dem Gesetzentwurf eine Beratungsrunde durch; die Abgabe eines Votums an das Plenum ist für die nächste Sitzung vorgesehen.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

* * *

Kapitel 11 240 - Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Helmut Harbich (CDU) fällt eine eklatante Diskrepanz zwischen den Gebühreneinnahmen im Haushaltsjahr 1998 und dem entsprechenden Ansatz im Haushaltsplanentwurf 2000 auf und bittet um Erläuterung der Ursachen.

Auch dazu sagt **Ministerin Birgit Fischer** einen Bericht zu.

3 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4063
Vorlage 12/2974

Vorsitzender Bodo Champignon stellt einleitend fest, der Gesetzentwurf sei durch das Plenum am 2. September an den AGS federführend sowie an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Am 22. September habe man eine öffentliche Anhörung durchgeführt, die im Ausschußprotokoll 12/1342 dokumentiert sei. Die ursprünglich für den 20. Oktober vorgesehene Beratungsrunde sei auf heute verschoben worden. Der für die Sitzung am 20. Oktober vorbereitete Sprechzettel der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit sei als Vorlage 12/2974 an die beteiligten Ausschüsse verteilt worden. Der mitberatende Rechtsausschuß habe zwischenzeitlich mitgeteilt, daß er kein Votum abgeben werde. In der heutigen Sitzung solle eine Beratungsrunde durchgeführt werden, um dann in der nächsten Woche am 17. November über eine Beschlußempfehlung an das Plenum abzustimmen.

Rudolf Henke (CDU) führt aus, seine Fraktion habe in der Anhörung und durch die zwischenzeitlich eingegangene Korrespondenz den Eindruck gewonnen, daß die Frage des Facharztvorbehaltes noch einmal intensiv zu reflektieren sei. Es mache wenig Sinn, eine Norm zu setzen, die in vielen Bereichen nicht einzuhalten sei. Er wolle in Erfahrung bringen, in wie vielen Kreisen und kreisfreien Städten es nach Einschätzung des Ministeriums möglich sei, einen fachärztlichen Bereitschaftsdienst für entsprechende Fälle rund um die Uhr zu realisieren.

Nach der jetzigen Gesetzesfassung habe das zuständige Gericht der Person, deren Unterbringung beantragt sei, einen Rechtsanwalt beizuordnen. In § 13 verweise der Gesetzentwurf nun auf die Vorschriften des FGG. Dort sei in § 70 b normiert, daß das Gericht einen Pfleger bestelle, soweit das zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich sei. Der

Unterschied zu der geltenden Gesetzeslage bestehe darin, daß der Gesetzentwurf von einem Pfleger spreche, also nicht von einem Rechtsanwalt, und daß § 70 b FGG nur zu entnehmen sei, daß der Pfleger ein geeigneter Verfahrensbevollmächtigter sein müsse. Das Gericht müsse demnach einen Pfleger bestellen, der die notwendige Kenntnis in derartigen Verfahren besitze. Das FGG spreche in diesem Zusammenhang nicht von einem Rechtsanwalt. Das könnte zu Fallkonstellationen führen, in denen die Beiordnung eines Rechtsanwalts unterbleiben könne. Er frage, ob das Ministerium mit dieser Möglichkeit gerechnet habe, ob das gewollt sei und wie dem Vorwurf begegnet werden solle, daß damit gewissermaßen der Anspruch auf die Beiordnung eines Rechtsanwalts verringert werde.

LMR'in Dr. Prütting (MFJFG) verweist darauf, daß es eine abschließende Regelung im Bundesrecht gebe. Auf der anderen Seite könne ein Verfahrenspfleger auch ein Rechtsanwalt sein. Insofern gehe man von einer Konformität mit dem Bundesrecht und mit den Interessen des einzelnen aus.

Die Besetzung des sozialpsychiatrischen Dienstes rund um die Uhr stelle in der Tat ein Problem dar. Der Dienst sei über die Woche fachärztlich besetzt; Schwierigkeiten bestünden am Wochenende. Deshalb sei die offene Formulierung "soll grundsätzlich" gewählt worden. Das "soll" ziehe eine Verpflichtung, allerdings ohne Sanktionen, nach sich, während das "grundsätzlich" die Möglichkeit beinhalte, davon abzuweichen. Mit dieser Formulierung wolle man so weit wie möglich für die beste Qualität sorgen.

Daniel Kreutz (GRÜNE) bedankt sich für die Beantwortung der von der GRÜNEN-Fraktion schriftlich an die Ministerin gestellten Fragen (siehe dazu die Anlage zu APr 12/1371 sowie die Vorlage 12/2974). In der Vorlage werde festgestellt, daß es eine landesweite jährliche Statistik über sofortige Einweisungen nach PsychKG nicht gebe, weil weder das PsychKG noch das Ordnungsbehördengesetz dafür eine Rechtsgrundlage böten. Des weiteren werde darauf hingewiesen, daß es Maßnahmen des Ministeriums gebe, um zu einer verbesserten Erkenntnislage über die Sachverhalte zu kommen. Die Feststellung einer fehlenden Rechtsgrundlage für eine Landesstatistik führe zu der Frage, ob nicht im Zuge einer Novellierung des PsychKG die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage sinnvoll wäre und, sollte dies nicht gewünscht sein, aus welchen Gründen davon Abstand genommen werde.

Des weiteren werde in der Vorlage auf die Untersuchung zur Anwendungspraxis des Unterbringungsrechts nach PsychKG und Betreuungsrecht des Bundes aus dem Jahre 1997 verwiesen. Seines Erachtens wäre es wünschenswert, in der Lage zu sein, in die Beratungen zum PsychKG Erkenntnisse aus dieser Untersuchung einzubeziehen. Nicht zuletzt spiele auch die Frage, welche gesetzliche Regelung an der Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und PsychKG stattfinden solle, im Verfahren eine gewisse Rolle.

Der Abschlußbericht dieser Untersuchung liege seit September 1999 vor und werde noch in diesem Jahr den Kommunen zugeleitet. Er bitte darum, dem Ausschuß kurzfristig die wesentlichen Aussagen zur Verfügung zu stellen. Er schließe auf einen Zusammenhang mit der Novellierung, weil die Ministerin zum dritten Schritt, der im Jahre 2000 beabsichtigt sei, nämlich Interviewumfragen in den Kreisen und kreisfreien Städten über die Unterbringungs-

praxis, sage, daß es Zielsetzung sei, Dinge zu untersuchen, die für die Praxis unterhalb der gesetzlichen Grundlage eine Rolle spielten, woraus er rückschließe, daß es auch in den Schritten davor etwas geben könne, was für die Gestaltung gesetzlicher Grundlagen von Bedeutung sein könne.

Zum ersten von Abgeordnetem Kreutz aufgegriffenen Punkt verweist **LMR'in Dr. Prütting (MFJFG)** auf § 12 Satz 3, wonach die Antragstellung und Unterbringung zu dokumentieren seien. Demnach könnten sie auch in die Gesundheitsberichterstattung einfließen.

Natürlich sei es wünschenswert, möglichst viele Erkenntnisse zu haben, um ein Gesetzeswerk so rund wie möglich zu gestalten. Dabei müßten aber immer wieder Schnittstellen beachtet werden, wenn ein Gesetzentwurf vorgelegt werde. Hier ergebe sich die Schwierigkeit, daß das Gesetzeswerk allein die Probleme nicht aus der Welt schaffe, weil sich auch etwas unterhalb der gesetzlichen Regelungen abspiele. Man sei der Überzeugung, daß etwa über Interviews sehr viel mehr erfolgen könne als über eine gesetzliche Regelung. Wenn man auf die Interviews warten würde, weil man Konsequenzen für das Gesetz erwarte, würde das ihres Erachtens zu weit führen.

Daniel Kreutz (GRÜNE) konkretisiert, das erwarte er auch nicht. Seine Fragestellung habe sich auf vorhandene Paralleluntersuchungen bezogen, die das PsychKG tangierten. Dem Parlament wäre sicherlich damit geholfen, wenn es darüber in Kenntnis gesetzt würde.

LMR'in Dr. Prütting (MFJFG) stellt fest, man habe das eingebracht, was man jetzt regeln zu können glaube. Man habe im vornhinein Kontakt mit Herrn Prof. Crefeld aufgenommen und von daher in etwa gewußt, was an Ergebnissen kommen werde. Ein Zuwarten auf weitere Erkenntnisse hätte eine Verzögerung des Gesetzes zur Folge.

Rudolf Henke (CDU) hebt darauf ab, daß die Ministerin in ihrem Bericht dargelegt habe, daß der größte Teil der Unterbringungen sofortige gemäß § 17 seien. Auf die Frage, welche Ärzte die Unterbringungsnotwendigkeit nach PsychKG attestierten, antworte die Ministerin, dies seien zu 7 bis 8 % Ärzte der sozialpsychiatrischen Dienste, in einem etwa gleich großen Anteil niedergelassene Nervenärzte, andere niedergelassene Ärzte zu 15 bis 18 und Ärzte nichtpsychiatrischer Kliniken zu 21 bis 22 %. Danach attestierten den weitaus größten Teil der Unterbringungsnotwendigkeiten Ärzte, die weder im sozialpsychiatrischen Dienst noch als niedergelassene Nervenärzte tätig seien.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heiße es, sofortige Unterbringungen dürften ohne vorherige gerichtliche Entscheidung nur noch bei Gefahr im Verzug durchgeführt werden und seien grundsätzlich auf der Grundlage eines fachärztlichen Zeugnisses vorzunehmen. Das könne ja wohl nicht das Zeugnis eines Internisten oder HNO-Arztes sein. Angesichts der Versorgungspraxis stelle sich also die Frage, in wie vielen Regionen Nordrhein-Westfalens die Vorgabe des Gesetzes erreicht werden könne. Der Verweis darauf, daß die sozialpsych-

iatischen Dienste von montags bis freitags tagsüber geöffnet seien, helfe nicht weiter, wenn sie auf der anderen Seite nur zu 7 bis 8 % an den Attestierungen beteiligt seien. Deshalb hätte er gern gehört, für wie viele Kreise und kreisfreie Städte die Umsetzung des Anspruchs erwartet werde. Er sei dagegen, in Gesetzen Ansprüche zu propagieren, von denen man zum Zeitpunkt der Verabschiedung mehr als genau wisse, daß sie nicht umgesetzt werden könnten.

Sie habe in ihrem Bericht Durchschnittswerte genannt, entgegnet **Ministerin Birgit Fischer**. Das stehe ihres Erachtens nicht im Widerspruch zu der Zielsetzung des Gesetzes. Durch die Formulierung "soll grundsätzlich" sei gewährleistet, daß den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Voraussetzungen nicht bestünden, andere Möglichkeiten eröffnet würden. Das Gesetz bringe zum Ausdruck, welche Zielvorstellung verfolgt werde; es bestehe aber kein Zwang, entsprechend zu handeln.

Helmut Harbich (CDU) hält dem entgegen, daß der Begriff "soll" im Verwaltungsrecht einen Zwang ausdrücke und der Begriff "grundsätzlich" nur den Notausnahmefall beschreibe. Wenn sich die Situation so darstelle, wie Herr Henke sie beschreibe, werde die Ausnahme in vielen Bereichen die Regel, und das halte er für bedenklich. Vor diesem Hintergrund müßte nach seiner Meinung über eine Übergangsvorschrift nachgedacht werden. Die Zielsetzung des Gesetzes wolle er nicht in Frage stellen, hier aber gehe es um die praktische Verwirklichung des Anspruchs, der im Gesetz erhoben werde und von dem man wisse, daß er in absehbarer Zeit nicht durchgesetzt werden könne.

Referentin Slawski-Haun (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit) erinnert an die beiden im Gesetzentwurf erwähnten Qualifikationen "Facharzt" und "in der Psychiatrie erfahren" und geht davon aus, daß dazu in einer Verwaltungsvorschrift eine Interpretation erfolge. In der Psychiatrie erfahren könnten durchaus auch Hausärzte sein, die etwa im Rahmen ihrer Weiterbildung in der Psychiatrie tätig gewesen seien. Dies und die Begrifflichkeit "soll grundsätzlich" eröffneten nach Meinung des Ministeriums einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum.

Helmut Harbich (CDU) widerspricht dem. Die Formulierung "soll grundsätzlich" eröffne keinesfalls einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum, sondern beschreibe lediglich einen sehr engen Spielraum. Er bitte dies zu überprüfen und eine befristete Ausnahmegesetzgebung in Erwägung zu ziehen.

gez. Bodo Champignon

Vorsitzender